

Gemeinde Schönaich
Landkreis Böblingen

Satzung über die Nutzung der Mediothek Schönaich
(Benutzungssatzung Mediothek Schönaich)

A 354.56 – 01

Beschluss: Sitzung des Gemeinderates am 6. Mai 2025

Inkrafttreten: 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 – Allgemeines, Aufgabe der Bücherei, Öffnungszeiten	3
§ 2 – Nutzerkreis.....	3
§ 3 – Anmeldung, Leseausweis	3
§ 4 – Benutzungsgebühren.....	4
§ 5 – Leihfristen, Leihmengen, Vormerkung, Verlängerung, Rückgabe	4
§ 6 – Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht.....	5
§ 7 – Überschreitung der Leihfrist, Mahnverfahren	5
§ 8 – Aufenthalt in der Mediothek, Hausordnung.....	6
§ 9 – Ausschluss von der Benutzung	6
§ 10 – Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz).....	6
§ 11 – Inkrafttreten	6
Hinweis auf Heilung von Fehlern	6

Präambel

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 6. Mai 2025 folgende Benutzungssatzung für die Mediothek Schönaich beschlossen:

§ 1 – Allgemeines, Aufgabe der Bücherei, Öffnungszeiten

- (1) Die Mediothek ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Schönaich. Sie dient der Bildung, Information und Freizeitgestaltung.
 - (2) Die Öffnungszeiten der Mediothek werden ortsüblich bekannt gemacht.
-

§ 2 – Nutzerkreis

- (1) Die Mediothek kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Schönaich genutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Nutzerinnen und Nutzern sowie über eine mögliche Hinterlegungsgebühr entscheidet die Mediothek.
 - (2) Die Nutzung der digitalen „OnlinebibliothekBB“ steht allen Kundinnen und Kunden der Mediothek offen.
-

§ 3 – Anmeldung, Leseausweis

- (1) Um die Angebote der Mediothek nutzen zu können, erhält jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer auf Antrag bei der Anmeldung einen Leseausweis. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Nutzerin bzw. der Nutzer die Bestimmungen der Benutzungssatzung zu beachten. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer erklärt sich mit der EDV-Erfassung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einverstanden.
- (2) Zur Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z. B. Reisepass), so ist die Bestätigung der Meldebehörde zusätzlich vorzulegen.
Kinder und Jugendliche erhalten ab Vollendung des 6. Lebensjahres einen Leseausweis. Sie benötigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dazu die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Bei der Anmeldung ist in diesem Fall ein entsprechendes Identitätsdokument vorzulegen. Die Einverständniserklärung schließt alle Angebote der Mediothek – auch das Internet – ein.
- (3) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bei jeder Ausleihe vorzulegen.

(4) Der Leseausweis bleibt Eigentum der Mediothek. Verlust, Namens- und Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Ausstellung eines Ersatzausweises sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Falls die Nutzerin bzw. der Nutzer den Verlust des Ausweises nicht sofort mitteilt, haftet sie bzw. er für alle Schäden, die der Mediothek im Zusammenhang mit dem Verlust des Leseausweises entstehen.

§ 4 – Benutzungsgebühren

Für bestimmte Dienstleistungen können Gebühren („Benutzungsgebühren“) anfallen. Diese sind in einer Gebührenordnung gesondert geregelt.

§ 5 – Leihfristen, Leihmengen, Vormerkung, Verlängerung, Rückgabe

(1) Leihfristen:

Bücher und Spiele	bis zu vier Wochen
saisonale Medien (z. B. Ostern, Weihnachten)	bis zu zwei Wochen
Zeitschriften, DVDs, CDs, Comics, Mangas, tiptoi®-Produkte (Bücher und Stifte), tonies®-Produkte (Toniebox und Tonies) und sonstige elektronische oder digitale Medien	bis zu zwei Wochen
Zeitungen und aktuelle Zeitschriftenausgaben	keine Entleihung

(2) Leihmengen:

Jede Ausleihe ist auf maximal 50 Medien begrenzt. Es dürfen maximal folgende Anzahlen an Medien gleichzeitig entliehen werden:

- bei Bedarf: eine Toniebox bzw. ein Tiptoi-Stift
- zwei Tonies, zwei Tiptoi-Bücher
- fünf DVDs,
- 20 CDs, Comics, Mangas oder Zeitschriften

(3) Vormerkung:

Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es gegen eine Gebühr vorgemerkt werden. Sobald das bestellte Medium bereitsteht, wird die Nutzerin bzw. der Nutzer benachrichtigt. Vorgemerkte Medien werden eine Woche lang bereitgehalten.

(4) Verlängerung:

Die Leihfrist für Bücher kann – mit Ausnahme der saisonalen Medien – insgesamt zweimal verlängert werden. Für Spiele, saisonale Medien, Zeitschriften, Comics, Mangas, CDs und DVDs kann diese einmal verlängert werden.

Der Verlängerungszeitraum gilt jeweils vom Tag der Verlängerung an. Eine Verlängerung ist nur dann möglich, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Verlängerungsfristen entsprechen den üblichen Ausleihfristen.

(5) Rückgabe:

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die Medien und Geräte vor Rückgabe auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Nicht vollständige oder beschädigte Medien, Geräte und Gegenstände können nicht zurückgebucht werden und bleiben bis zur vollständigen Rückgabe oder Ersatz auf dem Lesekonto verbucht. Angefallene Verwaltungs- und Verspätungsgebühren bleiben auf dem Lesekonto bestehen.

§ 6 – Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, mit allen Medien und Geräten sorgfältig umzugehen. Sie sind insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
 - (2) Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, sollte dies angezeigt werden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand entliehen wurden.
 - (3) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien und Geräten ist Ersatz zu leisten, primär in Form eines Ersatzexemplars. Wenn dies nicht möglich ist, müssen der Neupreis oder die Wiederbeschaffungskosten für ein vergleichbares Ersatzexemplar geleistet werden. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - (4) Bei Verlust oder starker Beschädigung entliehener Medien haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer.
 - (5) Die Bestimmungen des Urheber- und des Lizenzrechtes sind zu beachten.
 - (6) Die Mediothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung ihrer Medien entstehen.
-

§ 7 – Überschreitung der Leihfrist, Mahnverfahren

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung zu bezahlen.
- (2) Ist nach der dritten Mahnung keine Rückgabe erfolgt, können die entliehenen Medien in Rechnung gestellt oder durch Boten eingezogen werden.

§ 8 – Aufenthalt in der Mediothek, Hausordnung

- (1) Für den Aufenthalt in den Räumen der Mediothek gelten die Weisungen des Personals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot verhängt werden. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Das Personal übernimmt keine Aufsicht über Kinder.
- (2) In der Bibliothek ist ein ruhiges Verhalten einzuhalten. Der Verzehr von Speisen sowie das Mitbringen von Tieren – mit Ausnahme von Assistentzieren – ist nicht gestattet.
- (3) Näheres kann in einer Hausordnung geregelt werden.

§ 9 – Ausschluss von der Benutzung

- (1) Ein Ausschluss von der Benutzung der Mediothek kann in begründeten Fällen dauerhaft oder zeitweise durch das Personal der Mediothek festgelegt werden.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstößt oder gegen Anordnungen des Personals wiederholt oder grob verstößt, kann mit Hausverbot belegt oder/und zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 10 – Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)

Es werden nur diejenigen Daten erhoben, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei eingehalten. Mit der Inanspruchnahme der Angebote wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung dieser Daten erteilt.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mediothek Schönaich vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

Hinweis auf Heilung von Fehlern

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist

verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 - oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
 - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.
-

Ausgefertigt!
Schönaich, den 7. Mai 2025

gez.
Anna Walther
Bürgermeisterin